

solche Arbeitshedingungen zu schaffen, daß die Werktätigen all ihre schöpferischen Kräfte entfalten und frei von Gefahren arbeiten können,

Verantwortliche für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind nicht nur Betriebsleiter oder die Sicherheits- bzw. Arbeitsschutzinspektoren der Betriebe, Entsprechend der Arbeitsschutzverordnung oder speziellen Regelungen für einzelne Bereiche können auch andere Werk-tätige, beispielsweise Bereichsleiter, Meister, Brigadiere u.ä. Verantwortliche im Sinne des Gesetzes sein. Die Ver-antwortlichkeit ist entsprechend dem jeweiligen Betrieb, Betriebsteil oder Meisterbereich und den dafür geltenden allgemeinen oder besonderen Gesundheits- oder Arbeits-schutzbestimmungen stets konkret festzustellen.

Zutreffend weist das Oberste Gericht der DDR in seiner Ent-scheidung vom 15. Mai 1969 ¹⁾ darauf hin, daß der Tatbe-stand des § 193 StGB eine andere Ausgestaltung erfahren hat, als der aufgehobene § 31 ASchVO. Während § 31 ASchVO verlangte, daß eine Gefahr für die Gesundheit der Werk-tätigen im Betrieb herbeigeführt oder zugelassen worden ist, geht der Tatbestand des § 193 StGB davon aus, daß der Verantwortliche in seinem Verantwortungsbereich obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit zuläßt. In dieser Bestimmung ist also nicht mehr das Merkmal im Betrieb enthalten.

Daraus zieht das OG folgende grundsätzliche Schlüsse:

«Es entspricht dem humanistischen Grundanliegen des so-zialistischen Staates, wenn es mit dem neuen Strafge-setzbuch alle Bürger gegen die vom Produktionsprozeß ausgehenden möglichen Gefahren umfassend schützt, ohne daß bereits eine GesundheitsSchädigung eingetreten zu sein braucht. Der Verantwortungsbereich der Leiter oder leitenden Mitarbeiter umfaßt nicht nur die Verantwortung

T).HJ.H. 47/4969, s. 536 ff